

Optisch-elektronische Überwachung von Schulgebäuden

Viele Schulträger im Land Sachsen-Anhalt setzen in Schulen bereits Geräte zur optisch-elektronischen Beobachtung ein, um Sachbeschädigungen an Schulgebäuden zu verhindern. Nach Abstimmung des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem Ministerium für Inneres und Sport werden in den nachfolgenden Ausführungen die rechtlichen Grundlagen zur optisch-elektronischen Überwachung von Schulgebäuden aufgezeigt:

Sowohl die reine Beobachtung als auch die Aufzeichnung mit anschließender Speicherung stellen Verarbeitungen von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dar, die einer Rechtsgrundlage bedürfen. Nach Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist für eine Videoüberwachung ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit mit dem dort genannten Inhalt zu erstellen. Nach Artikel 35 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 kann gegebenenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig sein. Zu diesen Vorgaben haben die Datenschutzaufsichtsbehörden Merkblätter (Kurzpapiere) und Vordrucke (<https://lsaur.de/Kurzpapiere>).

Auf die Überwachung ist durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen (Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679). Ein vorgelagertes Hinweisschild sollte direkt vor dem Erfassungsbereich angebracht werden, ein anderes an einem erreichbaren Ort zur Einsicht bereitgehalten werden. Hierzu gibt es Muster der Datenschutzaufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich, auf die grundsätzlich zurückgegriffen werden kann (<https://lsaur.de/videoinfo>).

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält keine eigenständige Regelung zur optisch-elektronischen Überwachung. Rechtsgrundlage für eine optisch-elektronische Überwachung ist daher nach wie vor das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24).

Zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Eigentumsschutz oder zur Überprüfung der Zugangsberechtigung lässt § 30 DSGVO die optisch-elektronische Überwachung zu, soweit dies erforderlich ist. Die Vorschrift erfasst zunächst nur die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume, die Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der Betroffenen, der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gelten jedoch für nicht öffentlich zugängliche Räume entsprechend. Eine abstrakte Gefahr im Sinne einer bloß vermuteten Verletzung des Hausrechts ist kein zulässiger Zweck. Vielmehr sollten belegbare Vorkommnisse in der Vergangenheit die Annahme rechtfertigen, dass auch zukünftig schwerwiegende Beeinträchtigungen der durch das Hausrecht geschützten Interessen drohen. Zumindest müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die das Bestehen einer Gefährdungslage nach allgemeiner Lebenserfahrung wahrscheinlich erscheinen lassen (Gefahrenprognose unter Berücksichtigung von möglicher Höhe des Schadens und Wahrscheinlichkeit seines Eintritts).

Vor dem Einsatz der technischen Maßnahmen muss unter Beachtung des Grundsatzes des mildesten Mittels zunächst geprüft werden, ob weniger einschneidende Maßnahmen wie etwa die Einzäunung des Schulgebäudes oder die Installation einer Alarmanlage ausreichen. So kann bei der Verhinderung von Vandalismusschäden die Aufzeichnung über die Nachtstunden gerechtfertigt sein, während zu Zeiten des Schulbetriebs bei Anwesenheit eines Hausmeisters die Kamerabeobachtung abzuschalten ist.

Weiter ist nach § 30 DSGVO notwendig, dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Personen, die sich im Aufnahmebereich befinden, entgegenstehen. Die geforderte Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der von der optisch-elektronischen Überwachung betroffenen Personen hängt u. a. von der gewählten Beobachtungstechnik ab. Eine Überwachung mit Aufzeichnung rund um die Uhr enthält eine höhere Beeinträchtigung, als eine mit Hilfe eines Bewegungsmelders aktivierte reine Momentbeobachtung. Wesentlich ist auch die Speicherdauer. Zum Beispiel ist eine Speicherung von mehr als einer Woche mit dem Zweck des Eigentumsschutzes nicht vereinbar, weil eine solche Verletzung regelmäßig schnell festgestellt werden kann und damit für eine längere Speicherung kein Bedürfnis besteht. Speicherungen von 48 bis 72 Stunden dürften für die Zwecke der Täterfeststellung regelmäßig ausreichen.

Ferner sind die Abhilfemaßnahmen zu beschreiben, die die Risiken für die von der Überwachung betroffenen Personen minimieren. Der Personenkreis, der auf die Daten der optisch-elektronischen Aufzeichnung Zugriff hat, ist abschließend zu benennen und möglichst klein zu halten, die Zugriffsanlässe sind zu reglementieren.

Verantwortlich im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 sind die Schulträger (Gemeinden, Verbandsgemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise). Sie bedienen sich der Expertise ihrer behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Ergänzend wird auf die Handreichung des Ministeriums „Datenschutz an Schulen“ hingewiesen, die ebenfalls Anmerkungen zur Nutzung von Videoanlagen in Schulen enthält.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt „Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung“ der Datenschutzkonferenz (<https://lsaur.de/videoinfo>).